

Sponsoring Boote und Fremd Boote Ordnung

1 Ziele und Grundsätze:

Ziel dieser Ordnung ist es, eine transparente, nachhaltige und verlässliche Grundlage für die Nutzung der Bootslagerplätze durch die verschiedenen Eigner im Bootshaus des RV Neptun zu gewährleisten. Vorrangig dienen die Bootslagerplätze der Unterbringung der Vereinsboote des RV Neptun und der Schulsportboote. Soweit weitere freie Lagerkapazitäten vorhanden sind, können diese nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch für die Lagerung von Privatbooten zur Verfügung gestellt werden.

2 Definitionen:

(1) Fremdboote/ Boote von anderen Vereinen sind solche Boote, die sich nicht im Eigentum des RV Neptun befinden und die zur Nutzung ausschließlich ihrem jeweiligen Eigentümer, oder einem vom Eigentümer benannten Vereinsmitglied, zur Verfügung stehen.

(2) Sponsoring-Boote sind solche Boote, die von dem Sponsor, oder einem von diesem benannten Vereinsmitglied, vorrangig genutzt werden dürfen, daneben jedoch nach

Maßgabe dieser Benutzungsordnung auch bestimmten Gruppen anderer Vereinsmitglieder grundsätzlich im Ruderbetrieb zur Verfügung stehen. Sponsoring-Boote können dem Verein entweder leihweise durch den Sponsor überlassen werden oder vom Sponsor dem Verein übereignet werden.

(3) Aus privaten Mitteln angeschaffte Boote, die ohne Einschränkungen und ohne Vorrechte für den Eigentümer dem allgemeinen Ruderbetrieb zur Verfügung stehen, fallen nicht unter diese Regelung;

3 Fremdboote:

(1) Der RV Neptun strebt an, die Zahl der Fremdboote so gering wie möglich zu halten;

(2) Die Eigentümer der bisherigen Fremdboote genießen auch nach Bezug des Neubaus für eine Übergangszeit Bestandsschutz:

(3) Der Bestandsschutz beschränkt sich auf das konkret vorhandene Boot – bei Ersatzbeschaffung verfällt der Liegeplatz nicht, solange das neue Boot ein Sponsoring-Boot wird, sonst fällt der Liegeplatz an den Verein zurück. Der Liegeplatz kann nicht vererbt werden.

(4) Ab 1.1.2021 wird den Eigentümern von Fremdbooten vom Vorstand nahegelegt ihr Boot aus dem Bootshaus zu entfernen, wenn dieses Boot im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mindestens 300 km benutzt worden ist. Außergewöhnlich lange Krankheitszeiten und Zeiten der Ortsabwesenheit des jeweiligen Eigentümers aus Konstanz sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen;

(5) Wenn ein Fremdboot in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren jeweils weniger als 300 km benutzt worden ist, hat der Eigentümer das Boot bis zum 31.03. des Folgejahres aus dem Bootshaus zu entfernen;

(6) Neue Fremdboote können generell nur ausnahmsweise zugelassen, wenn durch den Abgang eines der bisherigen Fremdboote ein Lagerplatz frei wird oder es eine zeitliche Befristung gibt, die mit dem Vorstand des RV Neptun vereinbart wurde;

(7) Daneben soll die Zulassung von neuen Fremdbooten nur erfolgen, wenn dies im Interesse des Vereins oder zur Würdigung der besonderen Verdienste des Eigentümers für den RV Neptun geboten ist.

(8) Die nach dieser „Sponsoring Boote/ Fremd Boote Ordnung“ zu treffenden Ermessenentscheidungen nach Ziffern 3 (6) und 3 (7) kann der Vorstand des RV Neptun nur einstimmig fällen.

(9) Die Eigentümer der Fremdboote leisten die doppelte Anzahl der für alle aktiven Mitglieder verpflichtenden Arbeitsstunden.

4 Sponsoring-Boote

(1) Sponsoring-Boote stehen vorrangig dem Sponsor bzw. einem von diesem benannten Vereinsmitglied (bevorrechtigter Nutzer) zur Verfügung. Außerhalb der tatsächlichen Nutzung durch den bevorrechtigten Nutzer, stehen die Sponsoring-Boote den Mitgliedern anderer Gruppen von Ruderern im RV Neptun zur Verfügung, beispielsweise der „Rennmannschaft“ (L-Boote) oder der „R2-Gruppe“.

(2) Die tatsächlichen Nutzungszeiten der Sponsoring-Boote werden von den verantwortlichen Ansprechpartnern Referent für Sport so eingeteilt, dass der Vorrang des bevorrechtigten Nutzers gewahrt bleibt.

(3) Dem Verein leihweise überlassene Sponsoring-Boote dürfen für die Dauer des Leihvertrages im Bootshaus des RV Neptun verbleiben. Der RV Neptun ist berechtigt, den Leihvertrag durch außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn der bevorrechtigte Nutzer das Startrecht für einen anderen Verein als den RV Neptun wahrnimmt.

(4) Für die dem RV Neptun übereigneten Sponsor-Boote besteht das Vorrecht des bevorrechtigten Nutzers nur solange dieser das Startrecht nicht für einen anderen Verein als den RV Neptun in Deutschland, Österreich oder der Schweiz wahrnimmt.

5 Boote von anderen Vereinen

(1) Fremdboote von anderen Vereinen können im Bootshaus und auf dem Gelände des RV Neptun nur zeitlich befristet aufgenommen werden, wenn dies mit dem Vorstand des RV Neptun abgesprochen und genehmigt ist. Im Übrigen gelten für Fremdboote die Regelungen zur Nutzung von Sponsoring-Booten entsprechend (oben Ziffer 4).

6. Beendigung der Liegeplatznutzung und Haftung

(1) Der Vorstand des RV Neptun kann bei Vorliegen eines der folgenden Tatbestände das Nutzungsrecht an dem Liegeplatz durch schriftliche Erklärung an den Nutzer des Bootslegeplatzes mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten beenden:

a) Vereinsaustritt des Liegeplatznutzers

b) Zahlungsrückstand des Liegeplatznutzers für Beiträge, Umlagen, Arbeitsstunden etc. gegenüber dem RV Neptun von mehr als 3 Monaten nach Fälligkeit und erfolgloser Mahnung.

(2) Im Falle des Vereinsausschlusses des Liegeplatznutzers endet die Nutzung des Liegeplatzes gleichzeitig mit dem Wirksamwerden des Vereinsausschlusses.

(3) Der RV Neptun haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen der eingelagerten Boote oder des im/am Boot gelagerten Zubehörs. Der RV Neptun legt den Eigentümern nahe, Ihre Boote gegen etwaige Schäden auf eigene Kosten zu versichern.

Konstanz - Januar, 2021

- Vorstand RV „Neptun“ e.V. Konstanz-